



---

**Ordnungsnummer**

**Anlage zu 3/26**

**Anlage zur Archivordnung  
der Landeshauptstadt Stuttgart  
Gebührenordnung**

vom 20. Dezember 2012<sup>1</sup>

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 10. Januar 2013

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Stadtarchivs und die Inanspruchnahme seiner Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der Archivordnung der Landeshauptstadt Stuttgart und auf Grundlage dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenbemessung Nutzung im Lesesaal**

Die Nutzung von Archivgut im Lesesaal und die Nutzung der im Internet veröffentlichten Reproduktionen ist grundsätzlich gebührenfrei.

Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen oder technischem Aufwand verbunden ist, können dem Archiv entstehende Personal- und Sachkosten berechnet werden.

**§ 3  
Anfragen und Auskünfte**

Einfache Auskünfte mit Hinweis auf in Frage kommende Bestände des Stadtarchivs sind gebührenfrei. Auf weitergehende inhaltliche Auskünfte und solche, die einen größeren Rechercheaufwand erfordern, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünfte erteilt, sind sie gebührenpflichtig. Die Gebühr wird auch fällig, wenn die Recherche keinen Erfolg hat.

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert am 5. Dezember 2024 (Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Januar 2025).

Die Berechnung erfolgt nach aufgewendeter Arbeitszeit (68,00 Euro / Stunde). Es wird mindestens eine halbe Stunde berechnet, danach jede angefangene Viertelstunde. Das Stadtarchiv kann Auskunft erteilen durch die Übermittlung von Informationen aus Archivgut oder die Übersendung von Reproduktionen aus Archivgut.

#### **§ 4 Erstellung von Reproduktionen**

(1) Soweit Benutzerinnen und Benutzern die eigene Anfertigung von Aufnahmen aus Archivalien rechtlich und konservatorisch gestattet ist und diese im Lesesaal stattfindet, ist sie gebührenfrei. Die Vorgaben des Stadtarchivs für die eigene Anfertigung von Reproduktionen sind zu beachten. Das Stadtarchiv entscheidet über die konservatorische Geeignetheit der Archivalien.

(2) Die Erstellung von Reproduktionen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtarchivs sowie durch externe Dienstleister ist gebührenpflichtig.

(3) Archivgut, das durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtarchivs sowie durch externe Dienstleister reproduziert werden soll, muss vom Nutzer / von der Nutzerin exakt benannt werden.

Auf Recherchen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zur Ermittlung von Archivgut zur Reproduktion besteht kein Anspruch. Werden solche Recherchen durchgeführt, sind sie gebührenpflichtig. Die Gebühr fällt auch an, wenn die Recherche keinen Erfolg hat. Die Berechnung erfolgt nach aufgewendeter Arbeitszeit (68,00 Euro / Stunde). Es wird mindestens eine halbe Stunde berechnet, danach jede angefangene Viertelstunde.

(4) Akten, die keinen rechtlichen und keinen konservatorischen Einschränkungen unterliegen, werden vom Stadtarchiv auf Antrag ganz digitalisiert. Die Berechnung erfolgt nach aufgewendeter Arbeitszeit (68,00 Euro / Stunde). Es wird mindestens eine halbe Stunde berechnet, danach jede angefangene Viertelstunde.

(5) Aus gesperrten Akten, die für Benutzerinnen und Benutzer zur Einsicht entsperrt wurden, aus denen sie aber nicht selbst Reproduktionen anfertigen dürfen, können sie in beschränktem Umfang einzelne Papierreproduktionen bestellen

DIN A 4      0,50 Euro / Seite

DIN A 3      1,00 Euro / Seite

(6) Die Anfertigung von Papierausdrucken am Readerprinter oder an den Benutzer-PCs durch die Benutzerinnen und Benutzer ist gebührenpflichtig

DIN A 4      0,25 Euro / Seite

DIN A 3      0,40 Euro / Seite

Maximal fünf am Readerprinter oder an den Benutzer-PCs selbst ausgedruckte Seiten pro Benutzer und Tag sind kostenlos.

(7) Digitale Kopien bei Selbstfertigung am Readerprinter sind kostenlos. Nach Verfügbarkeit stellt das Stadtarchiv USB-Sticks zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

(8) Reproduktionen von analogem Fotomaterial erfolgen durch einen externen Dienstleister. Für die Fertigung von Abzügen und Scans gilt die Preisliste des externen Dienstleisters.

(9) Reproduktionen von Film-, Video- und Tonmaterial, Erstellen von Klammerkopien erfolgen durch externe Dienstleister. Es gelten die Kostensätze der vom Stadtarchiv mit der Erstellung der Reproduktion beauftragten Firma (ggf. zzgl. der Sachkosten für den Transport des Originalmaterials).

(10) Reproduktionen von Gemälden und Graphiken werden durch einen vom Stadtarchiv beauftragten externen Fotografen angefertigt. Es gelten dessen Kostensätze.

(11) Reproduktionen von digitalem Archivgut / von bereits vorhandenen Scans digitaler Kopie pro reproduzierter Einheit: 6,00 Euro

Die Bereitstellung von bis zu zwei Dateien pro Quartal und Benutzer ist kostenlos.

(12) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Reproduktionen beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer im Falle der Barzahlung bei Selbstabholung.

## **§ 5 Postalische Versendung**

Für das Versenden von Reproduktionen etc. wird ein Auslagenersatz entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben für

- (1) Entgelte für Postleistungen
- (2) sonstige Kosten für Versendung, z. B. Verpackung und Versicherung.

## **§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

In den Fällen von § 3 sowie von § 4 Absätze 3 - 6 und 11 dieser Gebührenordnung werden Gebühren nicht oder nur teilweise erhoben, wenn es sich um besondere Härtefälle handelt (z. B. Auskunftersuchen direkter Nachfahren von im Nationalsozialismus verfolgten Menschen) oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Über die Gebührenreduzierung oder den Gebührenverzicht entscheidet die Leitung des Stadtarchivs.

## **§ 7 Sonstiger Kostenersatz**

(1) In diesem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

(2) Auslagen, die anderen Personen oder Stellen für ihre im Zusammenhang mit der Nutzung des Stadtarchivs erbrachte Tätigkeit zustehen, sind gemäß der von diesen erhobenen Forderungen zu erstatten.

## **§ 8** **Fälligkeit, Vorschüsse, Umsatzsteuer**

(1) Die Gebühren sind als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.

Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer, Benutzerin). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Zahlung von Gebühren und Auslagen kann im Voraus erhoben werden.

(2) Sollte zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund von Gesetzesänderungen oder sonstigen Vorgaben eine Leistung des Stadtarchivs als umsatzsteuerpflichtiger Vorgang eingestuft werden, behält sich die LHS vor, zusätzlich zu dem in der Gebührenordnung aufgelisteten Betrag die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

## **§ 9** **Urheberrecht, Lizenzrecht**

Bei Verwendung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Stadtarchiv sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Lizenzrechtes zu beachten. Das Stadtarchiv haftet nicht bei Verletzungen.